

Spezielle Bauvorschriften / Bebauungspläne**Inhalt**

Vorwort	<u>I</u>
Inhaltsverzeichnis (Originaltitel der Erlasse)	<u>III</u>
Alphabetisches Register Riehen	<u>VI</u>
Erlasse	<u>1ff.</u>

Vorwort

Mit Beschluss vom 17. November 1999 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt das Bau- und Planungsgesetz (BPG), das das Hochbautengesetz vom 11. Mai 1939 ersetzte. Gemäss §§ 103ff. dieses nun geltenden Gesetzes liegt die Zuständigkeit für die Ortsplanung bei den Gemeinden. Somit werden nunmehr Bebauungspläne für die Gebiete der Gemeinden Bettingen und Riehen von den Gemeinden erlassen. Dieser Umstand hat die Redaktion der Systematischen Gesetzessammlung veranlasst, die bisher nur in der Systematischen Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt publizierten Bebauungspläne, welche Gebiete der Gemeinden Bettingen und Riehen betreffen, nun ebenfalls in der Sammlung der Gemeindeerlasse zu publizieren. Dabei werden die Erlasse mit den gleichen Registernummern des Hochbau- und Planungsamtes versehen, die auch in der Systematischen Gesetzessammlung zu finden sind. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass nach wie vor in der Systematischen Gesetzessammlung sämtliche Bauvorschriften respektive Bebauungspläne des Kantons Basel-Stadt veröffentlicht sind.

Bezüglich der Entstehungsgeschichte des Abschnitts «Spezielle Bauvorschriften / Bebauungspläne» sei auf die Vorbemerkung zu SG 730.150 in der Systematischen Gesetzessammlung verwiesen. Folgendes ist zu beachten:

- Die einzelnen Erlasse sind chronologisch nach dem Beschlussdatum bzw. nach den Registernummern des Hochbau- und Planungsamtes geordnet. Diese Nummerierung kann nicht lückenlos sein, denn abgedruckt werden nur die in Wirksamkeit stehenden, nicht die aufgehobenen Erlasse.
- Bei Erlassen mit gemischtem Inhalt, das heisst bei Erlassen, die auch Zonenänderungen sowie Bau- und Strassenlinienregelungen enthalten, werden gemäss § 4 Abs. 2 der Publikationsverordnung in der Regel alle Textteile weggelassen, die sich auf Zonenänderungen sowie auf Bau- und Strassenlinien beziehen; auf dadurch entstehende Lücken im Text, die meistens als solche erkennbar sind, wird weder durch Fussnoten noch durch Punktierungen hingewiesen. Abgedruckt sind grundsätzlich nur die Abschnitte, welche spezielle Bauvorschriften bzw. Bebauungspläne oder damit zusammenhängende Regelungen (etwa über die Bildung von Allmendparzellen) enthalten. Der volle Wortlaut eines Erlasses und der jeweils dazu-

gehörende Plan können beim Hochbau- und Planungsamt unter der Nummer des Erlasses verlangt und eingesehen werden.

- Anstelle der offiziellen Erlassstitel, die nicht immer sehr aussagekräftig sind, werden in den Überschriften der Erlasse Strassennamen und Ortsbezeichnungen angeführt, die eine möglichst präzise Umschreibung eines von speziellen Bauvorschriften bzw. Bebauungsplänen erfassten Gebietes darstellen sollen. Diese Stichwörter sind den authentischen Titeln, den Texten und den Plänen entnommen.
- Dem Abschnitt 730.150 vorangestellt sind ein Inhaltsverzeichnis sowie ein alphabetisches Strassen- und Gebietsregister; ersteres besteht aus den Originaltiteln der Erlasse.
Im *Alphabetischen Register* sind gebietsweise die gleichen Strassen und Ortsnamen verzeichnet wie in den Überschriften der Erlasse. Anhand dieser Stichwörter und der Erlassnummern lassen sich sowohl die Vorschriften als auch die von ihnen erfassten Gebiete ermitteln. Abgesehen von den Plandarstellungen stellt ein solches Register die einzige Möglichkeit dar, die vielen gleichartigen Erlasse einigermaßen zu erschliessen.
- Per 1. Januar 1994 erfolgte die organisatorische Zusammenfassung des Amtes für Kantons- und Stadtplanung mit der Funktion des Kantonsbaumeisters im neu geschaffenen Amt mit dem Namen *Hochbau- und Planungsamt*. Dies hat zur Folge, dass sich in den vor diesem Datum erlassenen speziellen Bauvorschriften die bisherige Amtsbezeichnung Amt für Kantons- und Stadtplanung findet, in den nach dem 1. Januar 1994 verabschiedeten Erlassen dagegen die nunmehr geltende Bezeichnung Hochbau- und Planungsamt.
- Mit dem am 17. November 1999 verabschiedeten und am 1. Januar 2001 wirksam gewordenen Bau- und Planungsgesetz, das an Stelle des Hochbautengesetzes von 1939 trat, wurde die bisherige Bezeichnung, «Spezielle Bauvorschriften» ersetzt durch «Bebauungspläne». Alle vor diesem Datum verabschiedeten Erlasse enthalten somit noch die alte Bezeichnung, wogegen in den nach dem 1. Januar 2001 verabschiedeten Erlassen der Begriff «Bebauungsplan» zu finden ist.

Redaktion der
Systematischen Gesetzessammlung

Inhaltsverzeichnis (Originaltitel der Erlasse)

Nr.		Seite
7	GRB betreffend die Festsetzung von speziellen Bauvorschriften für die Bebauung des Vorplatzes vor dem Gottesacker am Hörnli. Vom 23. Oktober 1930	<u>1</u>
28	GRB betreffend Genehmigung des Strassennetzes, Änderung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet Im Hirshalm der Gemeinde Riehen. Vom 24. April 1947	<u>3</u>
32	GRB betreffend Genehmigung einer Verbindungsstrasse zum Stettenfeld. Änderung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen der Wiesentalbahn, der Landesgrenze, der Lörracherstrasse und der neuen Verbindungsstrasse (Riehen). Vom 2. Oktober 1947	<u>4</u>
54	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung für das Gebiet zwischen Basel und Riehen und Erlass von speziellen Bauvorschriften für das Gebiet «Im Hirshalm» und das Areal zwischen Allmendstrasse, Grenzacherstrasse und Landauerstrasse. Vom 11. November 1954	<u>5</u>
56	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung und Festsetzung von speziellen Bauvorschriften für die nördliche Seite der Bettingerstrasse zwischen der Buchhalde und der Gemeindegrenze Riehen / Bettingen. Vom 28. April 1955	<u>6</u>
59	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet längs der nordwestlichen Seite der Rudolf Wackernagel-Strasse zwischen dem Oberen Kreuzenweg und der Hackbergstrasse in Riehen. Vom 10. November 1955	<u>7</u>
69	RRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften «In den Weilmatten» und «In den Mühlematten» in Riehen. Vom 4. Februar 1958	<u>9</u>
70	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet «Im Bischoff», Riehen, und Änderung der Bauzoneneinteilung. Vom 26. Juni 1958	<u>10</u>
71	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet Mohrhaldenstrasse – Im Wenkenberg, Riehen / Bettingen, und Änderung der Bauzoneneinteilung. Vom 3. Juli 1958	<u>12</u>
76	GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für die Strasse «Am Ausserberg» in Riehen und Erlass spezieller Bauvorschriften. Vom 26. Oktober 1961	<u>14</u>
82a	RRB betreffend Bauvorschriften für das Gebiet «Im Schlipf» in Riehen. Vom 15. Januar 1963	<u>15</u>
86	GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für das Gebiet «Im Moos» in Riehen, Festsetzung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften. Vom 20. Juni 1963	<u>18</u>

Nr.		Seite
87	GRB betreffend Festsetzung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet nördlich der Strasse «Auf der Bischoffhöhe» in Riehen. Vom 12. Dezember 1963	<u>21</u>
91	GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für die Strasse «In der Au» und Fussweglinien für den Verbindungsweg zwischen der Strasse «In der Au» und der Inzlingerstrasse sowie den Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet zwischen der Inzlingerstrasse und der Grünzone «In der Au» in Riehen. Vom 9. April 1964	<u>59</u>
92	GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für den Chrischonaweg und den Leimgrubenweg in Riehen sowie Festsetzung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet «Auf dem Rücken». Vom 21. Mai 1964	<u>24</u>
93	GRB betreffend Festsetzung von Bau-, Strassen- und Fussweglinien für die Oberdorfstrasse, die Sternengasse, den Gänshaldenweg, den Schützenrainweg, den Chrischonaweg, das Bückliwegli und das Gänshaldenwegli in Riehen sowie Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet zwischen der Schlossgasse und dem Gänshaldenweg. Vom 21. Mai 1964	<u>26</u>
99	GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für den Steingrubenweg und die Strasse Auf der Bischoffhöhe in Riehen; Festsetzung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften. Vom 30. Juni 1967	<u>27</u>
110	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet beidseits der Talmattstrasse und des Habermarkweges in Riehen und Bettingen. Vom 9. Dezember 1971	<u>28</u>
111	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal zwischen Hungerbachhalde, Auf der Bischoffhöhe, Steingrubenweg und Lerchensangweg in Riehen. Vom 29. Juni 1972	<u>31</u>
117	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für die Hänge beidseitig des Bettingertälis sowie für die Gebiete «Auf dem Mühlestieg» und «Äusserer Hackberg» in Riehen. Vom 9. Mai 1974	<u>32</u>
122	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften und Änderung der Zoneneinteilung im Gebiet der «Bosenhalde» in Riehen. Vom 13. November 1980	<u>34</u>
126	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet Römerfeldstrasse / Schäferstrasse in Riehen. Vom 26. März 1987	<u>36</u>
127	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet um die Morystrasse (Wasserstelzenweg, Vierjuchartenweg, Kornfeldstrasse, Tiefweg). Vom 26. März 1987	<u>37</u>

Nr.		Seite
141	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplans, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal «Im Glögglihof», Riehen, zwischen Äussere Baselstrasse, Bettingerstrasse, Burgstrasse und Rebenstrasse. Vom 10. Februar 1993	<u>38</u>
152	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal «Gehrhalde» in Riehen. Vom 12. März 1997	<u>39</u>
153	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal «Zur Hoffnung» in Riehen. Vom 12. März 1997	<u>41</u>
158	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen Rössligasse, Baselstrasse und Inzlingerstrasse, Riehen (Planungszone Gartengasse). Vom 10. Mai 2000	<u>42</u>
159	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften beim Hellring Riehen (Abschnitt der Parzelle 2180	<u>44</u>
161	Beschluss des Einwohnerrats Riehen betreffend Erlass eines Bebauungsplanes im Gebiet Bäumlhofareal ¹⁾ . Vom 24. Oktober 2001	<u>45</u>
163	Beschluss des Einwohnerrats Riehen betreffend Erlass eines Bebauungsplans «Hupfer-Areal», Rüchligweg. Vom 24. April 2002	<u>47</u>
166	Beschluss des Gemeinderats Riehen betreffend Erlass eines Bebauungsplans an der Rudolf Wackernagel-Strasse. Vom 29. April 2003	<u>49</u>
179	Beschluss des Gemeinderates betreffend Erlass des Bebauungsplans Liegenschaften Lörracherstrasse 153–163. Vom 17. April 2007	<u>51</u>
181	Beschluss des Einwohnerrats Riehen betreffend Bebauungsplan Bosenhaldenweg, Steingrubenweg. Vom 23. Mai 2007	<u>53</u>

¹⁾ Titel gekürzt.

Alphabetisches Register

<i>Riehen</i>	Nr.
Am Ausserberg / Lamperstalweg / Lärchenweg / Finsterbodenweg	76
Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse	117
Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli	117
Auf dem Rücken / Leimgrubenweg / Chrischonaweg	92
Auf der Bischoffhöhe (nördlich)	87
Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde / Hungerbachweg / Im Bischoff / Bischoffweg	70
Auf der Bischoffhöhe / Steingrubenweg	99
Auf der Bischoffhöhe / Steingrubenweg / Lerchengsangweg / Hungerbachhalde	111
Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse	28
Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / Kleinriehe-Promenade / Bäumlhofareal	161
Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse / Burgstrasse / Rebenstrasse	141
Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg	117

<i>Riehen</i>	Nr.
Bannwegli / Bettingerstrasse / Haldenweg / Talmattstrasse / Habermarkweg	110
Baselstrasse / Inzlingerstrasse / Im Singeisenhof / Gartengasse / Rössligasse	158
Bäumligasse (östlich) / Inzlingerstrasse / In der Au (Grünzone)	91
Bäumlihofareal / Äussere Baselstrasse / Bäumlihofstrasse / Kleinrieden-Promenade	161
Bäumlihofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse	28
Bäumlihofstrasse / Kleinrieden-Promenade / Bäumlihofareal / Äussere Baselstrasse	161
Bettingerstrasse / Burgstrasse / Rebenstrasse / Äussere Baselstrasse	141
Bettingerstrasse / Haldenweg / Talmattstrasse / Habermarkweg / Bannwegli	110
Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse	117
Bettingerstrasse: Nördliche Seite / Buchhalde / Gemeindegrenze Riehen-Bettingen	56
Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden	117
Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde / Hungerbachweg / Im Bischoff	70
Bluttrainweg / Römerfeldstrasse / Schäferstrasse / Kohlistieg	126
Bosenhalde / Fuchsweg	122
Bosenhaldenweg / Steingrubenweg	181
Buchhalde / Gemeindegrenze Riehen-Bettingen / Bettingerstrasse: Nördliche Seite	56
Burgstrasse / Rebenstrasse / Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse	141
Chrischonaweg / Auf dem Rücken / Leimgrubenweg	92

<i>Riehen</i>	Nr.
Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse	86
Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg	86
Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse	117
Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse	82a
Finsterbodenweg / Am Ausserberg / Lamperstalweg / Lärchenweg	76
Friedhof am Hörnli: Vorplatz / Hörnli: Vorplatz beim Friedhof	7
Fuchsweg / Bosenhalde	122
Gänshaldenweg / Schlossgasse	93
Gartengasse / Rössligasse / Baselstrasse / Inzlingerstrasse / Im Singeisenhof	158
Gemeindegrenze Riehen-Bettingen / Bettingerstrasse: Nördliche Seite / Buchhalde	56
Gehrhalde / Mohrhaldenstrasse / Sandreuterweg / Untere Weid / Obere Weid	152
Gehrhalde / Zur Hoffnung (Areal) / Wenkenstrasse / Sandreuterweg	153
Gotenstrasse (westlich) / Im Hirshalm	54
Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg	117
Habermarkweg / Bannwegli / Bettingerstrasse / Haldenweg / Talmattstrasse	110

<i>Riehen</i>	Nr.
Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse	117
Hackbergstrasse / Rudolf Wackernagel-Strasse: Nordwestliche Seite / Oberer Kreuzenweg	59
Haldenweg / Talmattstrasse / Habermarkweg / Bannwegli / Bettingerstrasse	110
Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg	82a
Hellring / altes Reservoir (Areal) / Wenkenmattweg	159
Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse	117
Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse	117
Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring	117

<i>Riechen</i>	Nr.
Hörnli: Vorplatz beim Friedhof / Friedhof am Hörnli: Vorplatz	7
Hungerbachhalde / Auf der Bischoffhöhe / Steingru- benweg / Lerchensangweg	111
Hungerbachhalde / Hungerbachweg / Im Bischoff / Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe	70
Hungerbachweg / Im Bischoff / Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde /	70
Hupfer-Areal / Rüchligweg	163
Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Bo- den / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bet- tingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang	117
Im Bischoff / Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde / Hungerbachweg	70
Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühle- stieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Un- term Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wen- kenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonnegg- strasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wa- ckernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg	117
Im Glögglihof (Areal) / Äussere Baselstrasse / Bettin- gerstrasse / Burgstrasse / Rebenstrasse	141
Im Hirshalm / Gotenstrasse (westlich)	54
Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten / Rauracherst- rasse / Keltenweg	28
Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Din- kelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse	86
Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg	82a
Im Singeisenhof / Gartengasse / Rössligasse / Basel- strasse / Inzlingerstrasse	158
Im Wenkenberg / Mohrhaldenstrasse	71
In den Mühlematten / Mühlemattweg / Weilmattweg / Wiesendammpromenade / In den Weilmatten	69

<i>Riehen</i>	Nr.
In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse	28
In den Weilmatten / In den Mühlematten / Mühlemattweg / Weilmattweg / Wiesendammpromenade	69
In der Au (Grünzone) / Bäumlrigasse (östlich) / Inzlingerstrasse	91
Inzlingerstrasse / Im Singeisenhof / Gartengasse / Rössligasse / Baselstrasse	158
Inzlingerstrasse / In der Au (Grünzone) / Bäumlrigasse (östlich)	91
Inzlingerstrasse / Rössligasse / Baselstrasse	158
Keltenweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse	28
Kleinrieden-Promenade / Bäumlhofareal / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse	161
Kohlistieg / Blutrainweg / Römerfeldstrasse / Schäferstrasse	126
Kornfeldstrasse / Tiefweg / Roggenstrasse / Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg	127
Lamperstalweg / Lärchenweg / Finsterbodenweg / Am Ausserberg	76
Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg	82a
Landesgrenze BRD / Lörracherstrasse / Wiesentalbahn. Lärchenweg / Finsterbodenweg / Am Ausserberg / Lamperstalweg	32
Leimgrubenweg / Chrischonaweg / Auf dem Rücken	76
Lerchengsangweg / Hungerbachhalde / Auf der Bischoffhöhe / Steingrubenweg /	92
Lörracherstrasse / Wiesentalbahn / Landesgrenze BRD. Lörracherstrasse 153–163	111
Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain	32
Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse	179
Mohrhaldenstrasse / Im Wenkenberg	117
Mohrhaldenstrasse / Sandreuterweg / Untere Weid / Obere Weid / Gehrhalde	86
	71
	152
	XI

<i>Riehen</i>	Nr.
Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Ru- dolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Hö- henstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgra- benweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg	117
Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhalden- strasse / Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli	86
Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstras- se / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos	86
Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse / Tiefweg / Roggenstrasse	127
Mühlemattweg / Weilmattweg / Wiesendammpro- nade / In den Weilmatten / In den Mühlematten	69
Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettinger- täli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitter- weg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Betting- gerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse	117
Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Ru- dolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Hö- henstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgra- benweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhalden- strasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreu- terweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse	117
Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg	82a
Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumli- hofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg / Im Hirshalm	28
Obere Weid / Gehrhalde / Mohrhaldenstrasse / Sandreuterweg / Untere Weid	152

<i>Riehen</i>	Nr.
Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse	117
Oberer Kreuzenweg / Hackbergstrasse / Rudolf Wackernagel-Strasse: Nordwestliche Seite	59
Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg	82a
Rauracherstrasse / Keltenweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten	28
Rebenstrasse / Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse / Burgstrasse	141
Reservoir, altes (Areal) / Wenkenmattweg / Hellring	159
Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg	86
Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg	82a
Roggenstrasse / Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse / Tiefweg	127
Römerfeldstrasse / Schäferstrasse / Kohlistieg / Blutrainweg	126
Rössligasse / Baselstrasse / Inzlingerstrasse / Im Singeisenhof / Gartengasse	158
Rüchligweg / Hupfer-Areal	163
Rudolf Wackernagel-Strasse	166
Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg	117
Rudolf Wackernagel-Strasse: Nordwestliche Seite / Oberer Kreuzenweg / Hackbergstrasse	59

<i>Riechen</i>	Nr.
Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring .	117
Sandreuterweg / Untere Weid / Obere Weid / Gehrhalde / Mohrhaldenstrasse	152
Sandreuterweg / Gehrhalde / Zur Hoffnung (Areal) / Wenkenstrasse	153
Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg	117
Schäferstrasse / Kohlistieg / Blutrainweg / Römerfeldstrasse	126
Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg	82a
Schlossgasse / Gänsaldenweg	93
Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg	86
Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg	117

<i>Riehen</i>	Nr.
Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse .	117
Steingrubenweg / Auf der Bischoffhöhe	99
Steingrubenweg / Bosenhaldenweg	181
Steingrubenweg / Lerchensangweg / Hungerbachhalde / Auf der Bischoffhöhe	111
Talmattstrasse / Habermarkweg / Bannwegli / Bettingerstrasse / Haldenweg	110
Tiefweg / Roggenstrasse / Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse	127
Untere Weid / Obere Weid / Gehrhalde / Mohrhaldenstrasse / Sandreuterweg	152
Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg	117
Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain	117
Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse / Tiefweg / Roggenstrasse / Morystrasse / Wasserstelzenweg	127

<i>Riechen</i>	Nr.
Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten	117
Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse / Tiefweg / Roggenstrasse / Morystrasse	127
Weilmattweg / Wiesendamppromenade / In den Weilmatten / In den Mühlematten / Mühlemattweg	69
Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf	82a
Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse	117
Wenkenmattweg / Hellring / altes Reservoir (Areal)	159
Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg	117
Wenkenstrasse / Sandreuterweg / Gehrhalde / Zur Hoffnung (Areal)	153
Wiesendamppromenade / In den Weilmatten / In den Mühlematten / Mühlemattweg / Weilmattweg	69
Wiesentalbahn / Landesgrenze BRD / Lörracherstrasse .	32
Zur Hoffnung (Areal) / Wenkenstrasse / Sandreuterweg / Gehrhalde	153

7

Riehen

Gottesacker am Hörnli: Vorplatz

GRB vom 23. Oktober 1930

Der Grosse Rat erlässt aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes für die Bebauung der den Vorplatz des Gottesackers am Hörnli begrenzenden Parzellen die folgenden speziellen Bauvorschriften:

I.

Die Baublöcke sind in ihrer allgemeinen Anlage aufgrund der vom Regierungsrat genehmigten Schemapläne in Situation, Ansichten und Schnitten 1:200, Nr. 1066 und Nr. 1067, vom 23. Mai 1930 zu gestalten. Die Höhenlage der Hauptgesimse und der Dachfirste sowie die Dachneigungen müssen den Schemaplänen entsprechen. Stehende Dachfenster oder Dachaufbauten sind an allen Fassaden verboten. Die Dachgesimse sind in Profil und Ausladung einheitlich zu gestalten und es ist ein einheitliches Material zur Dachdeckung zu verwenden.

II.

Die Gebäude müssen aus dem Erdgeschoss und zwei Stockwerken bestehen. Die Fenster- und Türöffnungen des Erdgeschosses können der Zweckbestimmung der hier liegenden Räume angepasst werden. Die Fenster der Stockwerke müssen auf gleicher Höhe liegen und im Lichten gleich hoch sein. Ihre Breitedimensionen sind frei.

III.

Über die Wahl der sichtbaren Baumaterialien und die farbige Gestaltung der Fassaden werden keine bindenden Detailvorschriften aufgestellt. Es wird nur verlangt, dass der Gesamteindruck der Gebäude ein ruhiger und einheitlicher sei. Dem zuständigen Departement sind besondere detaillierte Vorlagen über die Fassadengestaltung in bezug auf Form, Material und Farbe zu unterbreiten.¹⁾

IV.

Die Pläne zu sämtlichen, den Platz umgebenden Gebäuden sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

¹⁾ Ziff. III: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

V.

Zur Sicherung der Erhaltung des einheitlichen Platzeindrucks dürfen Veränderungen an den Fassaden bei Anlass von Renovationsarbeiten nur mit Genehmigung des zuständigen Departements vorgenommen werden.²⁾ Die jeweiligen Liegenschaftseigentümer sind deshalb verpflichtet, in solchen Fällen dem Bauinspektorat ein Baubegleichen einzureichen.

VI.

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.³⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

²⁾ Ziff. V: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

³⁾ Ziff. VI in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

28

Riehen

**Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse /
Bäumlihofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg**

GRB vom 24. April 1947¹⁾

1.

2.

3.

Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes werden für das im Plan des Amtes für Kantons- und Stadtplanung Nr. 5551 vom 27. März 1947 grau angelegte Baugebiet zwischen Niederholzstrasse, Äusserer Baselstrasse und der Strasse Im Hirshalm die folgenden speziellen Bauvorschriften aufgestellt:

- a) Die zulässige Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände wird auf 10 m beschränkt.
- b) Sämtliche Bauten müssen in Zeilen entlang der Bäumlihofstrasse, den Strassen In den Neumatten und Im Hirshalm sowie entlang der Wettingerstrasse²⁾ (ganze Südwestseite und im Abschnitt Äussere Baselstrasse–In den Neumatten³⁾ auch nordöstliche Strassenseite) erstellt werden.
- c) Gebäude und Gebäudegruppen sind in diesem Gebiet auf die Länge von drei Doppelwohnhäusern beschränkt. Jede Gebäudegruppe ist nach einheitlichen Plänen auszuführen.
- d) In den Gärten dürfen nur Bauten errichtet werden, die nicht mehr als 4 m Wandhöhe und 5 m Gesamthöhe aufweisen und nicht mehr als 20% der Gartenfläche beanspruchen. Für Anbauten gelten dieselben Beschränkungen.
- e)⁴⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird, weil dringlicher Natur, dem Referendum entzogen.

¹⁾ Siehe auch GRB Nr. 54 vom 11. 11. 1954.

²⁾ Heute: Rauracherstrasse.

³⁾ Heute: Bäumlihofstrasse.

⁴⁾ Ziff. 3 lit. e in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

32

Riehen

Wiesentalbahn / Landesgrenze: BRD / Lörracherstrasse

GRB vom 2. Oktober 1947¹⁾

1.

2.

3.

Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes werden für das im Plan des Amtes für Kantons- und Stadtplanung Nr. 5608 vom 23. Juni 1947 grau angelegte Gebiet zwischen der Wiesentalbahn, der Landesgrenze, der Lörracherstrasse und der neuen Verbindungsstrasse zum Stettenfeld die folgenden speziellen Bauvorschriften aufgestellt:

- a) Die zulässige Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände wird auf 10 m beschränkt.
- b) Sockelgeschosse sind nicht zulässig.
- c) Dachausbauten sind nur in sehr beschränktem Umfange gestattet.
- d)²⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Reduktion des Geltungsbereiches durch Ziff. 2 des GRB vom 16. 5. 1968 (CG Bd. 48, 1966–1968, S. 918).

²⁾ Ziff. 3 lit. d in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

54

Riehen

Im Hirshalm¹⁾ / Gebiet westlich der Gotenstrasse² Basel Allmendstrasse / Grenzacherstrasse / Landauerstrasse

GRB vom 11. November 1954

¹

² Der Grosse Rat erlässt ferner, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, die folgenden besonderen Bauvorschriften:

1. Für das von der Bauzone 2 in die Bauzone 3 versetzte Gebiet Im Hirshalm¹ gelten gemäss Plan Nr. 6875 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. September 1953 die folgenden Beschränkungen:²⁾
 - a) Westlich der Gotenstrasse sind die Baublöcke senkrecht zu dieser Strasse zu stellen, wobei die Blocklänge höchstens 46 m betragen darf.
 - b) Im übrigen Gebiet sind die Gebäude und Gebäudegruppen auf die Länge von drei Doppelwohnhäusern beschränkt.
 - c) Jede Gebäudegruppe ist nach einheitlichem Plan auszuführen.
 - d) Sockelgeschosse sind nicht zulässig.
 - e) Dachaufbauten sind nur in beschränktem Umfange gestattet.
 - f) Von der Gartenfläche dürfen nicht mehr als 20% überbaut werden. In den Gärten dürfen nur Bauten errichtet werden, die nicht mehr als 4 m Wandhöhe und 5 m Gesamthöhe aufweisen. Für Anbauten gelten die gleichen Beschränkungen.
 - g)³⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.
- 2.⁴⁾ In dem der Zone 2a zugewiesenen Gebiet zwischen Allmendstrasse, Grenzacherstrasse und Landauerstrasse kann das zuständige Departement aus besonderen städtebaulichen Erwägungen ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschosszahl bewilligen, sofern dadurch die Ausnützungsziffer, die sich bei einer üblichen zonenmässigen Überbauung ergeben würde, nicht überschritten wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Siehe auch GRB Nr. 28 vom 24. 4. 1947.

²⁾ Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

³⁾ Abs. 2 Ziff. 1 lit. g in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

⁴⁾ Abs. 2 Ziff. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

56**Riehen****Bettingerstrasse: nördliche Seite / Buchhalde /
Gemeindegrenze Riehen–Bettingen**

GRB vom 28. April 1955

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, erlässt, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, die folgenden besonderen Bauvorschriften für die nördliche Seite der Bettingerstrasse zwischen der Buchhalde und der Gemeindegrenze Riehen/Bettingen:

a)

Für die nachstehenden speziellen Bauvorschriften ist Plan Nr. 7207 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. Februar 1955 massgebend.

b)

¹ In der blau schraffierten Fläche dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, deren Wandhöhe nicht mehr als 6 m und deren Firsthöhe nicht mehr als 10 m betragen darf, wobei als Ausgangspunkt für die Messung das natürliche Terrain an der Südfassade der Bauten gilt.

² Die Firste müssen zur Bettingerstrasse parallel verlaufen. Flachdächer sind für die Hauptgebäude nicht gestattet.

³ Gebäudegruppen sind auf Doppelhäuser zu beschränken.

c)

Zwischen den Punkten A und B müssen sämtliche Bauten mit Ausnahme erdgeschossiger Vorbauten 20 m bis 30 m hinter der Baulinie errichtet werden.

d)

Einfriedigungen und Grünhecken dürfen längs der Bettingerstrasse die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

e)¹⁾

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Aussicht in die Rheinebene und die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Lit. e in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

59

Riehen

Rudolf Wackernagel-Strasse: nordwestliche Seite / Oberer Kreuzenweg / Hackbergstrasse

GRB vom 10. November 1955¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes die folgenden speziellen Bauvorschriften für das Gebiet längs der nordwestlichen Seite der Rudolf Wackernagel-Strasse, zwischen dem Oberen Kreuzenweg und der Hackbergstrasse in Riehen:

1.

Für die nachstehenden speziellen Bauvorschriften ist Plan Nr. 7190 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. Januar 1955 massgebend.

2.

In der blau schraffierten Fläche dürfen nur einzelne Einfamilienhäuser mindestens 1 m hinter der Baulinie erstellt werden. Zwischen den Punkten A und B sind die Bauten längs der Strasse zu errichten.

3.

Zwischen den Punkten A und B müssen Gebäudewände, die gegen die nachbarliche Grenze gerichtet sind, einen Grenzabstand von mindestens 5 m einhalten. Dieser Abstand kann bis auf 1 m verkleinert werden, sofern durch eine Dienstbarkeit auf dem Nachbargrundstück gewährleistet ist, dass eine dort erstellte Wand einen Abstand von 10 m gegenüber der Wand auf der berechtigten Parzelle einhält.

4.

¹ In den gelb umrandeten Flächen dürfen nur einzelne Einfamilienhäuser erstellt werden, deren Wandhöhe nicht mehr als 6,0 m und deren Firsthöhe nicht mehr als 8,5 m betragen darf; als Ausgangspunkt der Messung gilt das natürliche Terrain an der bergseitigen Fassade der Bauten.

² Dachausbauten sind bei zweigeschossigen Gebäuden in der gelb bezeichneten Fläche nicht zulässig.

5.

Einfriedigungen und Grünhecken dürfen längs der Rudolf Wackernagel-Strasse die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

¹⁾ Gebietsreduktion gemäss Plan Nr. 800.01 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 166 vom 29. 4. 2003).

6.

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung und die Aussicht auf den Tüllingerhügel nicht beeinträchtigt werden.²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

²⁾ Ziff. 6 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

69**Riehen****In den Weilmatten / In den Mühlematten / Mühlemattweg /
Weilmattweg / Wiesendammpromenade**

RRB vom 4. Februar 1958

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 4 des Anhangs zum Hochbautengesetz vom 11. Mai 1939, erlässt für das in der Grünzone gelegene Gebiet «In den Weilmatten» und «In den Mühlematten», Riehen, die folgenden speziellen Bauvorschriften:

I.

Das im Plan Nr. 7586 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 11. April 1957 als Fläche I bezeichnete Gebiet wird im Interesse der Schutzzone des Wasserwerks jeglicher Bebauung entzogen; Einfriedigungen sind nur in Form von Drahtzäunen und durchsichtigen Hecken zulässig.

II.

Auf dem im Plan Nr. 7586 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 11. April 1957 als Fläche II bezeichneten Gebiet dürfen unter folgenden Voraussetzungen erdgeschossige Bauten errichtet werden:

1. Das Ausmass der Parzelle muss mindestens 200 m² betragen. Die überbaubare Fläche beträgt 3%. Die Grundrissfläche der Baute mit Einschluss aller Anbauten, gedeckten Terrassen, überdachten Vorplätzen usw. darf jedoch das Ausmass von 25 m² nicht überschreiten.
2. Pro Parzelle ist nur eine Baute zulässig.
3. Der Abstand der Baute von der Landesgrenze muss mindestens 3 m betragen.
4. Die Baute darf nicht zu dauernden Wohnzwecken verwendet werden.
5. Einfriedigungen sind nur in Form von Drahtzäunen und durchsichtigen Hecken zulässig.

III.¹⁾**IV.**

Für Bauten zu landwirtschaftlichen Zwecken auf entsprechend grossen Parzellen kann der Regierungsrat Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen; die oberirdische Bruttogeschossfläche aller Bauten einer Parzelle darf jedoch 20% der Parzellenfläche nicht übersteigen.²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

¹⁾ Ziff. III aufgehoben durch § 16 der Grundwasserverordnung vom 19. 6. 1984.

²⁾ Ziff. IV in der Fassung des RRB vom 14. 8. 1973.

70

Riehen

Im Bischoff / Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde / Hungerbachweg

GRB vom 26. Juni 1958

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erlässt für das Gebiet «Im Bischoff», Riehen, die folgenden speziellen Bauvorschriften¹⁾:

1.

Für das im Plan Nr. 7680 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. April 1958 blau schraffierte Gebiet:

- a) Das Ausmass der Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 500 m² betragen.
- b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden.
- c) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstücksfläche betragen.
- d) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
- e) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (oben lit. a) und die prozentuale Überbauung (oben lit. c) eingehalten werden.
- f)²⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

2.

Für das in Plan Nr. 7680 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. April 1958 blau gekreuzte Gebiet:

- a) Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei eine Gebäudegruppe auf die Länge von drei Wohnhäusern beschränkt wird.
- b) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.

¹⁾ Aufgehoben durch GRB Nr. 111 vom 29. 6. 1972, soweit sie sich auf das Gebiet des Überbauungsplanes Nr. 9837 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. 3. 1972 beziehen (CG 50, 1972–1974, S. 149).

²⁾ Ziff. 1 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

- c)³⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

³ Ziff. 2 lit. c in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

71¹⁾

Riehen/Bettingen

Mohrhaldenstrasse / Im Wenkenberg / Brohegasse²⁾

GRB vom 3. Juli 1958

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erlässt die folgenden speziellen Bauvorschriften:²⁾

1.

Für das im Plan Nr. 7655 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. August 1957 blau schraffierte Gebiet:

- a) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden.
- b) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstückfläche betragen.
- c) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
- d) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn die prozentuale Überbauung (oben lit. b) eingehalten wird.
- e) Längs der westlichen Seite (Talseite) der Brohegasse dürfen Einfriedigungen und Grünhecken die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- f)³⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung und die Aussicht über das Bettingertäli ins Rheintal hinunter nicht beeinträchtigt werden.

2.

Für das im Plan Nr. 7655 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. August 1957 blau gestrichelt schraffierte Gebiet:

- a) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden, die gegen die Strasse erdgeschossig, gegen die Talseite maximal zweigeschossig in Erscheinung treten.
- b) Die überbaute Fläche darf maximal 17% der Grundstückfläche betragen.

¹⁾ Der Bebauungsplan Nr. 71 wurde für das Gemeindegebiet Bettingen durch Ziff. III des GB Nr. 188 vom 2. 12. 2008 / 1. 12. 2009 aufgehoben.

²⁾ Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

³⁾ Ziff. 1 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

- c) Der Erdgeschossfussboden darf nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
- d) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn die prozentuale Überbauung (oben lit. b) eingehalten wird.
- e) Längs der westlichen Seite (Talseite) der Strasse «Im Wenkenberg» dürfen Einfriedigungen und Grünhecken die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- f) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung und die Aussicht über das Bettingertäli ins Rheintal hinunter nicht beeinträchtigt werden.⁴

3.⁵⁾

Für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet:

- a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
- b) ¹ Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen.
² Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen.
³ Rückstaffelungen sind nicht zugelassen.
- c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
- d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
- e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

⁴⁾ Ziff. 2 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

⁵⁾ Ziff. 3 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987.

76

Riehen

Am Ausserberg / Lamperstalweg / Lärchenweg / Finsterbodenweg

GRB vom 26. Oktober 1961

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1.

2.

Für das im Plan Nr. 8225 blau schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Das Ausmass einer Parzelle muss mindestens 1'000 m² betragen. Für die Parzellen Nr. 1757 und 1758 muss das Mindestmass 600 m² betragen.
- b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden, deren Wandhöhe nicht mehr als 6 m und deren Firsthöhe nicht mehr als 10 m betragen darf; als Ausgangspunkt der Messung gilt das natürliche Terrain an der bergseitigen Fassade der Bauten; für die auf der talseitigen Baulinie gelegenen Bauten gilt als Ausgangspunkt der Messung die Strassenhöhe.
- c) Bei zweigeschossiger Bauweise darf maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstücksfläche überbaut werden.
- d) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das unter lit. a vorgeschriebene Flächenmass und die prozentuale Überbauung gemäss lit. c eingehalten werden.
- e) Längs dem Lamperstalweg und längs dem Lärchenweg, zwischen dem Finsterbodenweg und dem Waldeingang, dürfen talseitige Einfriedigungen und Grünhecken die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- f)¹⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates von Riehen Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung und die Aussicht auf die Stadt und in die Rheinebene nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 2 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

82a**Riehen**

**Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg /
Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg**

RRB vom 15. Januar 1963

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 4 des Anhangs zum Hochbautengesetz vom 11. Mai 1939, erlässt für das in der Grünzone gelegene Gebiet «Im Schlipf», Riehen, folgende Bauvorschriften:

§ 1.¹⁾

¹ Geräteschuppen bis zu 4 m² überdachter Grundfläche, 2 m Wandhöhe und 2,5 m Firsthöhe sind zulässig.

² Geräteschuppen bis zu 6 m² überdachter Grundfläche, 2 m Wandhöhe und 2,5 Firsthöhe sind auf Parzellen zulässig, die eine Mindestgrundfläche von 400 m² aufweisen.

§ 2.²⁾

¹ Bauten, welche die unter § 1 festgelegten Masse überschreiten, dürfen nur auf Parzellen errichtet werden, die eine Grundfläche von mindestens 1'000 m² aufweisen.

² Auf der gleichen Parzelle darf nur ein Gebäude erstellt werden.

§ 3.

¹ Die Bauten dürfen nur in einem Geschoss Wohnräume aufweisen. Sie dürfen nicht ständig bewohnt werden.

§ 4.

¹ Die Bauten sind mit allen Teilen von den Nachbargrenzen und von der Landesgrenze mindestens 3 m entfernt zu halten.

§ 5.

¹ Die maximale Firsthöhe wird auf 5 m festgesetzt.

² Die zulässige Wandhöhe beträgt einschliesslich des Mehrmasses für die Dachgesimsausladung 2,80 m. Dieses Mass darf nur durch die Dreiecke der Giebelfassaden um 2,20 m überschritten werden.

³ Die Wandhöhe ist vom natürlichen Erdboden, oder bei einer allfälligen Abgrabung, vom Fusse der bergseitigen Fassade aus zu messen.

⁴ Auf der Talseite des Gebäudes dürfen keine Abgrabungen vorgenommen werden.

¹ § 1 in der Fassung der V vom 25. 4. 1978.

² § 2 in der Fassung der V vom 25. 4. 1978.

§ 6.

¹ Der von Wänden umschlossene Teil der Baute darf im Grundriss gemessen nicht grösser sein als 25 m².

² Der Anbau von offenen Terrassen ist nur bis zu einem Ausmass von 10 m² zulässig.

³ Ein Keller von 25 m² Grundfläche unter dem Wohngeschoss wird zugelassen. Dieser Kellerraum darf keinen Ausbau und keine Ausstattung erhalten, wie sie für Wohnräume üblich sind. Sanitäre Einrichtungen wie Douchen, WC-Anlagen und dergleichen können im Keller erstellt werden, sofern die Liegenschaft an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann. Besteht keine solche Anschlussmöglichkeit, so dürfen lediglich Spültröge, Handwaschbecken und Trockenklosetts erstellt werden.

§ 7.

¹ Die Grundrissprojektion der Überdachungen der Baute einschliesslich der Terrassen darf 45 m² nicht überschreiten.

§ 8.

¹ Einfriedigungen und Stützmauern sollen in der Regel eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen. Sie sind so auszugestalten, dass sie dem Charakter der Grünzone nicht widersprechen.

§ 9.

¹ Heizölbehälter wie Kannen oder Kleintanks für Feuerungen mit flüssigem Brennstoff müssen im Kellerraum aufgestellt werden.

§ 10.

¹ Die Abwasser sind nach den Weisungen des Gewässerschutzamtes abzuleiten.

§ 11.³⁾

¹ Für Bauten zu landwirtschaftlichen Zwecken kann der Regierungsrat Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen.

§ 12.⁴⁾

¹ Für Bauten auf Liegenschaften, welche am 14. Januar 1937 als ständig bewohnt galten, sowie für Gebäude zu öffentlichen Zwecken kann das Bauinspektorat nach Anhörung der Fachinstanzen und mit Zustimmung des Gemeinderates Riechen Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch der Charakter der Grünzone «Im Schlipf» nicht beeinträchtigt wird.

³⁾ § 11 in der Fassung der V vom 14. 11. 1966.

⁴⁾ § 12 eingefügt durch V vom 26. 4. 1969.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Wirksamkeit.

86

Riehen

**Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse /
Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse**

GRB vom 20. Juni 1963¹⁾

1.

2.

3.

Für das im Plan Nr. 8021 blau schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Das Ausmass der Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 400 m² betragen.
- b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden; für jedes Haus ist der Nachweis zu erbringen, dass eine bzw. zwei Garagen plaziert werden können.
- c) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstückfläche betragen. Garagen, die für den Eigenbedarf bestimmt sind, werden nicht in die Überbauungsziffer von 17% bzw. 25% eingerechnet.
- d) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
- e) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (lit. a) und die prozentuale Überbauung (lit. c) eingehalten werden.
- f)²⁾ Einfriedigungen und Hecken beidseits des Moosweglis dürfen die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen.
- g)³⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

¹⁾ Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (vgl. GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

²⁾ Ziff. 3 lit. f eingefügt durch GRB vom 21. 12. 1972.

³⁾ Ziff. 3 lit. g in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

4.

Für das im Plan Nr. 8021 kreuzweise blau schraffierte Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

- a) Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei eine Gebäudegruppe auf die Länge von drei Wohnhäusern beschränkt wird; für jedes Haus ist der Nachweis zu erbringen, dass eine bzw. zwei Garagen platziert werden können.
- b) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
- c)⁴⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

5.⁵⁾

Für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
- b) ¹ Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen.
² Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen.
³ Rückstaffelungen sind nicht zugelassen.
- c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
- d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
- e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

⁴⁾ Ziff. 4 lit. c in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

⁵⁾ Ziff. 5 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987.

6.

¹ Das im Plan Nr. 8021 einfach und kreuzweise blau schraffierte Gebiet darf erst überbaut werden, nachdem die Parzellenverhältnisse durch eine Landumlegung bereinigt worden sind.

² Ausnahmsweise kann das Bauinspektorat nach Anhörung des Vermessungsamtes eine Überbauung ohne Durchführung eines Umlenkungsverfahrens zulassen, sofern eine diesen Vorschriften entsprechende, geordnete Überbauung sichergestellt ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

87**Riehen****Auf der Bischoffhöhe (nördlich)**

GRB vom 12. Dezember 1963

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, erlässt folgende speziellen Bauvorschriften:

1.

2.

Für das gemäss Zoneneinteilungsplan Nr. 8665 der Zone 2a mit violetter Schraffur neu zugewiesene Gebiet nördlich der Strasse «Auf der Bischoffhöhe» werden die folgenden speziellen Bauvorschriften erlassen:

- a) Das Ausmass der Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 500 m² betragen.
- b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden.
- c) Für jede Wohnung ist ein Abstellplatz oder eine Garage zu erstellen.
- d) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstücksfläche betragen.
- e) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
- f) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (gemäss lit. a) und die prozentuale Überbauung (gemäss lit. d) eingehalten werden.
- g)¹⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 2 lit. g in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

91

Riehen

Inzlingerstrasse / In der Au (Grünzone) / Bäumligeasse (östlich)

GRB vom 9. April 1964

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1.

2.

Für das im Plan Nr. 8722 blau schraffierte Gebiet östlich der Bäumligeasse zwischen der Inzlingerstrasse und der Grünfläche «In der Au» gelegene Gebiet, mit Ausnahme des Areals für das Altersheim Humanitas und der unmittelbar östlich der Bäumligeasse gelegenen Parzellen 1627², 1649¹, 1488¹, 1503², 1494², 1497¹, 1472, 1646² und 1489¹ (im Plan Nr. 8722 schwarz schraffiert) sowie für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 mit Nr. «91 neu» bezeichnete Gebiet¹⁾ werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Das Ausmass der Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 400 m² betragen.
- b) Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei höchstens zwei Einfamilienhäuser aneinander gebaut werden können. Für jedes Haus ist der Nachweis zu erbringen, dass eine bzw. zwei Garagen plazierte werden können.
- c) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstückfläche betragen. Garagen, die für den Eigenbedarf bestimmt sind, werden nicht in die Überbauungsziffer von 17% bzw. 25% eingerechnet.
- d) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
- e) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (lit. a) und die prozentuale Überbauung (lit. c) eingehalten werden.

¹⁾ Ziff. 2 lit. a–f: Erweiterung des Geltungsbereichs für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. 2. 1982 mit «Nr. 91 neu» bezeichnete Gebiet durch GRB vom 26. 3. 1987 (CG 1987 S. 87).

- f)²⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

3.³⁾

Für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
- b) ¹ Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen.
² Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen.
³ Rückstaffelungen sind nicht zugelassen.
- c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
- d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
- e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

²⁾ Ziff. 2 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

³⁾ Ziff. 3 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987.

92

Riehen

Auf dem Rücken / Leimgrubenweg / Chrischonaweg

GRB vom 21. Mai 1964¹

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1.

2.

3.

Für das im Plan Nr. 8786 blau schraffierte Gebiet¹⁾ werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Das Ausmass einer Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 400 m² betragen, in dem Teil, der gemäss Zonenplan mit violetter Schraffur belegt ist, mindestens 500 m².
- b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden; es ist der Nachweis zu erbringen, dass für jedes Einfamilienhaus eine Garage und für jedes Zweifamilienhaus zwei Garagen plazierte werden können.
- c) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Parzellenfläche betragen. Garagen, die für den Eigenbedarf bestimmt sind, werden nicht in die Überbauungsziffern von 17% bzw. 25% eingerechnet.
- d) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
- e) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (lit. a) und die prozentuale Überbauung (lit. c) eingehalten werden.
- f)²⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

¹⁾ Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (vgl. GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

²⁾ Ziff. 3 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

- g) Die Fahrbahnbreiten sind durchgehend auf 6 m festzulegen und die Trottoirs entsprechend anzupassen.

4.³⁾

Für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
- b) ¹ Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen.
² Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen.
³ Rückstaffelungen sind nicht zugelassen.
- c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
- d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
- e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

5.

Das im Plan Nr. 8786 blau schraffierte Gebiet darf erst überbaut werden, nachdem die Parzellenverhältnisse durch eine Landumlegung bereinigt worden sind. Nach Anhören des Vermessungsamtes kann das Bauinspektorat ausnahmsweise eine Überbauung ohne Durchführung eines Umlegungsverfahrens zulassen, wenn eine diesen Vorschriften entsprechende geordnete Bebauung sichergestellt ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

³⁾ Ziff. 4 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987.

93

Riehen

Schlossgasse / Gänsaldenweg

GRB vom 21. Mai 1964

¹

² Der Grosse Rat erlässt ferner, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, für das im Plan Nr. 8794 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 14. Februar 1964 blau schraffierte Gebiet folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei eine Gebäudegruppe auf die Länge von zwei Wohnhäusern beschränkt wird. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass für Einfamilienhäuser eine Garage und für Zweifamilienhäuser zwei Garagen platziert werden können.
2. Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
- 3.¹⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Abs. 2 Ziff. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

99**Riehen****Steingrubenweg / Auf der Bischoffhöhe**

GRB vom 30. Juni 1967

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1.

2.

3.

Für das im Plan Nr. 9203 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 13. Oktober 1966 blau schraffierte Gebiet¹⁾, mit Ausnahme des im Plan Nr. 11 821 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. Oktober 1993 blau umrandeten Gebietes²⁾, werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:³⁾

- a) Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden; für jedes Haus ist der Nachweis zu erbringen, dass eine bzw. zwei Garagen platziert werden können.
- b) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
- c)⁴⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

4.

Das im Plan Nr. 9203 blau schraffierte Gebiet darf erst überbaut werden, nachdem die Parzellenverhältnisse durch eine Landumlegung bereinigt worden sind. Nach Anhörung des Vermessungsamtes kann das Bauinspektorat ausnahmsweise eine Überbauung ohne Durchführung eines Umlegungsverfahrens zulassen, sofern eine diesen Vorschriften entsprechende geordnete Bebauung sichergestellt ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Aufgehoben durch GRB Nr. 111 vom 29. 6. 1972, soweit sie sich auf das Gebiet des Überbauungsplanes Nr. 9837 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. 3. 1972 beziehen.

²⁾ Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

³⁾ Ziff. 3, Einleitungssatz, in der Fassung des GRB vom 13. 9. 2000 (wirksam seit 29. 10. 2000).

⁴⁾ Ziff. 3 lit. c in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

110

Riehen/Bettingen

Gebiet beidseits der Talmattstrasse und des Habermarkweges / Bannwegli / Bettingerstrasse / Haldenweg

GRB vom 9. Dezember 1971

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erlässt, unter Aufhebung von Ziff. 2 und 3 des Grossratsbeschlusses vom 21. Dezember 1961 betreffend Erlass von speziellen Bauvorschriften für die Talmattstrasse, folgende speziellen Bauvorschriften:

1.

Für die im Plan Nr. 9635 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung kreuzweise schraffierten Flächen werden folgende speziellen Bauvorschriften erlassen:

- a) Es dürfen nur Gebäudegruppen erstellt werden, deren Länge auf 35 m beschränkt wird und die höchstens sechs Einfamilienhäuser umfassen dürfen.
- b) Auf Parzelle 861¹ in Sektion D des Grundbuches der Gemeinde Riehen dürfen auch Reihen-Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei eine Gebäudegruppe auf drei Zweifamilienhäuser beschränkt wird.
- c) Für jedes Einfamilienhaus muss eine, für Zweifamilienhäuser müssen zwei Garagen erstellt werden. Die hierfür benötigte Fläche wird nicht in die bebaubare Fläche einberechnet.
- d) Die Gebäudetiefe der im Plan mit B bezeichneten Gebäudegruppe darf 14 m erreichen.
- e) Die Gebäude dürfen nach allen Richtungen nur zweigeschossig in Erscheinung treten.
- f) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus nur 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens die Höhe von 1,80 m nirgends übersteigen dürfen. Bei Gruppenbauten mit gleicher Höhe des Erdgeschossfussbodens wird die Höhe über dem Terrain in der Mitte der Häusergruppe gemessen.
- g) Die Dachneigung der Gebäude muss zwischen 25° und 35° alter Teilung liegen. Die Dächer sind einheitlich mit Ziegeln einzudecken. Es sind nur Satteldächer ohne Rückstaffelungen zulässig.
- h) Sämtliche Gebäude und deren Firste müssen parallel oder rechtwinklig zur Baulinie stehen, die auf den Liegenschaften Talmattstrasse 62–68 verläuft.
- i) Sämtliche Gebäude sind an eine Gemeinschaftsantenne anzuschliessen.

- k) Einfriedigungen und Hecken dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; ihre Höhe darf längs des Bannweges 1,20 m nicht übersteigen.

2.

Für die im Plan Nr. 9635 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung einfach schraffierten Flächen werden folgende speziellen Bauvorschriften erlassen:

- a) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser erstellt werden.
- b) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 17% und bei eingeschossiger Bauweise höchstens 25% der Grundstücksfläche betragen.
- c) Für jede Wohnung muss eine Garage erstellt werden. Die hierfür benötigte Fläche wird nicht in die bebaubare Fläche eingerechnet.
- d) Die Gebäude dürfen nach allen Richtungen nur zweigeschossig in Erscheinung treten.
- e) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise Mitte Haus nur 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens die Höhe von 1,80 m nirgends übersteigen dürfen.
- f) Die Dachneigung der Gebäude muss zwischen 25° und 35° alter Teilung liegen. Die Dächer sind einheitlich mit Ziegeln einzudecken. Es sind nur Satteldächer ohne Rückstaffelung zulässig.
- g) Auf den Parzellen, die an den Haldenweg angrenzen, müssen die Gebäude und deren Firste parallel zur Baulinie der Talmattstrasse, die auf den Liegenschaften Talmattstrasse 62–68 verläuft, gerichtet werden.
- h) Auf den Parzellen, welche an den Habermarkweg angrenzen, müssen die Gebäude und deren Firste parallel oder rechtwinklig zur Baulinie des Habermarkweges gerichtet werden.
- i) Auf den Parzellen, welche an die Bettingerstrasse angrenzen, müssen die Gebäude und deren Firste parallel zur Baulinie der Bettingerstrasse gerichtet werden.
- k) Auf den nicht an die Bettingerstrasse angrenzenden Parzellen zwischen Bettingerstrasse und Habermarkwegli müssen die Gebäude und deren Firste parallel oder rechtwinklig zur Baulinie der Bettingerstrasse gerichtet werden.
- l) Sämtliche Gebäude sind an eine Gemeinschaftsantenne anzuschliessen.
- m) Einfriedigungen und Hecken dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; ihre Höhe darf längs des Bannweges 1,20 m nicht übersteigen.
- n) Eine Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das Ausmass der überbaubaren Fläche eingehalten ist.

3.

Auf der Parzelle 846¹ des Grundbuches der Gemeinde Bettingen ist die Erstellung eines Kindergartens vorgesehen.

4.

Auf dem im Plan Nr. 9635 grün angelegten Freihaltestreifen entlang des Waldrandes dürfen keine oberirdischen Bauten erstellt werden.

5.¹⁾

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat Riehen zustimmt. Lehnt der Gemeinderat die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ab, so hat das Bauinspektorat den ablehnenden Entscheid unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Baurekurskommission zu eröffnen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 5: geändert durch V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

111

Riehen

Hungerbachhalde / Auf der Bischoffhöhe / Steingrubenweg / Lerchensangweg

GRB vom 29. Juni 1972

¹ Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, erklärt, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, für die Überbauung des Areals zwischen Hungerbachhalde, Auf der Bischoffhöhe, Steingrubenweg und Lerchensangweg in Riehen den Überbauungsplan Nr. 9837 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. März 1972 sowie den Plan Nr. 11 821 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. Oktober 1993 als verbindlich und hebt die speziellen Bauvorschriften vom 26. Juni 1958 und vom 30. Juni 1967 auf, soweit sie sich auf das Gebiet des Überbauungsplanes beziehen.¹⁾

² Sämtliche Gebäude im Gebiet des Überbauungsplanes sind an eine Gemeinschaftsantenne anzuschliessen.

³ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat von Riehen zustimmt. Lehnt der Gemeinderat die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ab, so hat das Bauinspektorat den ablehnenden Entscheid unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Baurekurskommission zu eröffnen.²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 13. 9. 2000 (wirksam seit 29. 10. 2000).

²⁾ Abs. 3: geändert durch V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

117

Riehen

Hänge beidseits des Bettingertälis / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Verschiedene Strassen in diesen Gebieten (siehe Alphabetisches Register Riehen: Bettingertäli)

GRB vom 9. Mai 1974¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erlässt zum Schutze der Hanglagen in Riehen folgende speziellen Bauvorschriften:

1.

Für das im Plan Nr. 9929 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 3. Januar 1973 einfach schraffierte Gebiet gelten folgende Bestimmungen:

- a) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser oder Gebäudegruppen von Ein- und/oder Zweifamilienhäusern erstellt werden. Die Blocklänge ist auf 26 m beschränkt.
- b) Die überbaute Fläche der einzelnen Parzellen darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 17%, bei eingeschossiger Bauweise höchstens 25% der Parzellenfläche betragen. Pro Wohnung ist ein Autoabstellplatz vorzusehen. Hiefür erstellte Garagen werden bei einer Überbauung mit freistehenden Ein- und/oder Zweifamilienhäusern nicht zur überbauten Fläche gerechnet.
- c) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise in der Mitte des Hauses nicht mehr als 1,20 m über dem gewachsenen Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens die Höhe von 1,80 m nicht übersteigen dürfen.
- d) Auch an Halden und Böschungen darf das Gebäude nach allen Richtungen nur zweigeschossig in Erscheinung treten.
- e) Eine Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das Ausmass der überbaubaren Fläche eingehalten wird.

2.

Für das im Plan Nr. 9929 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 3. Januar 1973 kreuzweise schraffierte Gebiet gelten folgende Bestimmungen:

¹⁾ Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (GRB vom 26. 3. 1987, KtBl. 1987 I S. 425), durch GRB Nr. 152 (Areal Gehrhalde) und GRB Nr. 153 (Areal Zur Hoffnung) beide vom 12. 3. 1997 sowie gemäss Plan Nr. 800.01 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 166 vom 29. 4. 2003).

- a) Die Länge von Gebäuden und Gebäudegruppen ist auf 35 m beschränkt. Pro Wohnung ist ein Autoabstellplatz vorzusehen.
- b) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise Mitte Haus nicht mehr als 1,20 m über dem gewachsenen Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens die Höhe von 1,80 m nicht übersteigen dürfen.
- c) Auch an Halden und Böschungen darf das Gebäude nach allen Richtungen nur zweigeschossig in Erscheinung treten.

3.

¹ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat Riehen zustimmt. ²⁾

² Lehnt der Gemeinderat die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ab, so hat das Bauinspektorat den ablehnenden Entscheid unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Baurekurskommission zu eröffnen.

4. ³⁾

Für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
- b) ¹ Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen.
² Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen.
³ Rückstaffelungen sind nicht zugelassen.
- c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
- d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
- e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

²⁾ Ziff. 3 Abs. 1 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

³⁾ Ziff. 4 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987; diese Vorschriften gelten nicht für die Gebiete zwischen Grenzacherweg / Unterm Schellenberg und Mühlestieg inklusive Fortsetzung bis Wenkenstrasse.

122**Riehen****Bosenhalde / Fuchsweg**

GRB vom 13. November 1980

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1.

In dem der Grünzone zugewiesenen Gebiet südlich der Einmündung des Fuchsweges in den Steingrubenweg kann eine unterirdische Autoeinstellhalle für die Bewohner der Überbauung Bosenhalde erstellt werden.

2.

Für das im Plan Nr. 10524 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 22. November 1977 blau schraffierte Gebiet werden folgende speziellen Bauvorschriften erlassen:

- a) Die überbaute Fläche der einzelnen Parzellen darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 17%, bei eingeschossiger Bauweise höchstens 25% der Parzellenfläche betragen.
- b) In dem nördlich der Erschliessungsstrasse «Fuchsweg» liegenden Gebiet sind die Hauptfassaden der Überbauung nach Osten oder Westen zu richten.
- c) Die Wandhöhen der Bauten dürfen höchstens 7,00 m, die Firsthöhen höchstens 11,50 m, gemessen ab dem gewachsenen Terrain, betragen.
- d) Die Länge der Gebäude oder Gebäudegruppen wird auf 26 m beschränkt.
- e) Es sind nur Satteldächer ohne Rückstaffelungen zulässig. Die Dachneigungen müssen mindestens 30° a.T. betragen.
- f) ¹ Das zuständige Departement¹⁾ wird ermächtigt, Ausnahmen von diesen speziellen Bauvorschriften zu bewilligen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Überbauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat Riehen zustimmt.
² Lehnt der Gemeinderat die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ab, so hat das Bauinspektorat den ablehnenden Entscheid unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Baurekurskommission zu eröffnen.

¹⁾ Ziff. 2 lit. f: Die Wendung «Das zuständige Departement» anstelle von «Das Baudepartement» redaktionell eingesetzt.

3.

Das im Plan Nr. 10524 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 22. November 1977 blau schraffierte Gebiet darf erst nach Durchführung einer Landumlegung überbaut werden. Ausnahmsweise kann das Bauinspektorat nach Anhörung des Vermessungsamtes eine Überbauung ohne Durchführung eines Umlegungsverfahrens zulassen, sofern eine diesen Vorschriften entsprechende, geordnete Überbauung sichergestellt ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

126

Riehen

Römerfeldstrasse / Schäferstrasse / Kohlistieg / Blutrainweg

GRB vom 26. März 1987

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

Für das im Plan Nr. 10713 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 11. September 1979 einfach schraffierte Gebiet gelten folgende speziellen Bauvorschriften:

1. Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden. Eine Gebäudegruppe ist auf zwei Häuser beschränkt.
2. Die Häuser müssen auf die Baulinie gestellt werden.
3. Der seitliche Grenzabstand muss mindestens 5,0 m betragen.
4. An und auf der Grenze dürfen erstellt werden:
 - a) die Scheidemauern der zugelassenen Gebäudegruppen;
 - b) die Wände von Anbauten und Nebengebäuden bis zu einer Höhe von 3,0 m.
5. Die Wandhöhe darf höchstens 7,0 m, die Firsthöhe höchstens 11,5 m betragen.
6. Innerhalb der Randzonentiefe sind nur geneigte Dächer ohne Rückstaffelung mit einer Neigung von mindestens 30° a.T. zulässig. Ausnahmsweise können erdgeschossige Bauten mit Flachdach bewilligt werden.
7. Ausserhalb der Randzonentiefe darf pro Parzelle eine Baute bis 3,0 m Höhe errichtet werden. Die Grundfläche dieser Baute darf 3% der Parzellenfläche und 18,0 m² nicht überschreiten.
8. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit seiner Rechtskraft wirksam.

127**Riehen****Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse
/ Tiefweg / Roggenstrasse**

GRB vom 26. März 1987

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

Für das im Plan 11460 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. Juli 1986 festgelegte Gebiet gelten folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Grundsatz

Der von aussen sichtbare typische Charakter der Siedlung «Gartenfreund» darf durch Um-, An- und Aufbauten sowie durch Neu- und Nebenbauten nicht beeinträchtigt werden, insbesondere sind als wesentliche Aspekte die Doppel Einfamilienhäuser mit den charakteristischen Dachformen sowie die Stellung der Bauten mit Orientierung der Wohnräume auf die Gärten nach Westen und Süden zu wahren (Ausnahmen: Roggenstrasse 1 und 3).

2. Neubau- und Erweiterungsmöglichkeiten

Die einzelnen Häuser dürfen ohne Zustimmung der Nachbarn auf der Gartenseite um 3,0 m und auf der Gegenseite um 1,5 m gegenüber der ursprünglichen Hauptfassade – ohne Rücksicht auf die Baulinie – vergrössert werden. Weitergehende Erker und Risalite sind nicht zulässig.

Ausserdem dürfen unter Beachtung der Freiflächenziffer von 50% (§ 12 Ziff. 4 Anh. HBG) bis zu einer Grundflächensumme von 60,0 m² erdgeschossige An- und Nebenbauten erstellt werden, wobei auch Garage und gedeckter Gartensitzplatz anzurechnen sind. Pro Grundstück darf maximal eine Garage oder ein gedeckter Autoabstellplatz errichtet werden.

Dachaufbauten sind zulässig, wobei auf den Giebelseiten die ursprünglichen Dachabschlüsse sichtbar bleiben müssen. Bei erweiterten Gebäudetiefen sind die Dachaufbauten angemessen von den Giebelfassaden zurückzusetzen.

3. Ausnahmen

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

141

Riehen

Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse / Burgstrasse / Rebenstrasse (Areal «Im Glögglihof»)

GRB vom 10. Februar 1993

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Der Überbauungsplan Nr. 11788 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 19. August 1992 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Auf dem sich innerhalb des Planungsperimeters befindlichen Areal darf eine Bruttogeschossfläche von maximal 20'000 m² entsprechend der im Überbauungsplan dargestellten Baukuben und Stockwerkszahlen realisiert werden.
- b) Die im Überbauungsplan eingetragenen Profile für die verschiedenen Gebäudetypen sind massgebend. Die Kote von 290,06 m ü.M. darf, ausser durch Liftaufbauten, nicht überschritten werden.
- c) Es dürfen höchstens 166 Parkplätze erstellt werden.
- d) Es sind mindestens 315 Velo-/Mofaplätze einzurichten.
- e) Die Überbauung ist behindertengerecht (hindernisfrei) auszuführen.
- f) Die Überbauung ist an den Wärmeverbund Riehen-Dorf anzuschliessen.
- g) Sämtliche Häuser und Mietobjekte sind an die Ortsantennenanlage anzuschliessen. Aussenantennen sind nicht zulässig.
- h) Mit dem Baubegehren ist ein verbindlicher Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan zur Genehmigung einzureichen.
- i) Die Flachdächer sind mit einer Extensivbegrünung zu versehen.
- k) Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.¹⁾

¹⁾ Wirksam seit 28. 3. 1993.

152

Riehen

Gehrhalde / Mohrhaldenstrasse / Sandreuterweg / Untere Weid / Obere Weid

GRB vom 12. März 1997

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 8 des Hochbaugesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Der Überbauungsplan Nr. 12044 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 22. Mai 1996 wird für verbindlich erklärt. Für das im Plan mit Areal «Gehrhalde» bezeichnete Gebiet gelten zusätzlich folgende spezielle Bauvorschriften:

- a) ¹ Die einzelnen Gebäudezeilen sind als Einheiten zu errichten.
² Bei der Materialwahl und Farbgebung ist die Gesamtkonzeption zu berücksichtigen.
- b) Die Überbauung ist nach den Grundsätzen des behindertengerechten Bauens zu erstellen.
- c) Balkone und gedeckte Sitzplätze sind nur gegen den Gartenraum zulässig; sie dürfen den Bauperimeter überragen.
- d) ¹ Die Bauten sind mit Flachdächern zu versehen.
² Die Dachflächen sind zu bepflanzen.
- e) ¹ Mit dem Baubegleiten ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die Dachflächen beinhaltet, zur Genehmigung einzureichen. Die Gestaltung hat sich an das übergeordnete Grünkonzept des Baurechtgebers zu halten.
² Wege und Plätze sowie ihre Beleuchtung sind einheitlich zu gestalten.
³ Die sichtbare Höhe von Stützmauern darf 1,40 m nicht übersteigen.
- f) Sämtliche Häuser und Mietobjekte sind an die Gemeinschaftsantennenanlage anzuschliessen.
- g) Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

2.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für das im Überbauungsplan Nr. 12044 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 22. Mai 1996 mit «Gehrhalde» bezeichnete Areal die geltenden speziellen Bauvorschriften für die Hänge beidseits des Bettingertälis / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Verschiedene Strassen in diesen Gebieten (Nr. 117, GRB vom 9. Mai 1974) aufzuheben und die erforderliche Anpassung der Pläne Nr. 9929 und Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung (heute: Hochbau- und Planungsamt, Hauptabteilung Planung) vorzunehmen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.¹⁾

¹⁾ Wirksam seit 27. 4. 1997.

153

Riehen

Zur Hoffnung (Areal) / Wenkenstrasse / Sandreuterweg / Gehrhalde

GRB vom 12. März 1997

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 8 des Hochbaugesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Für das im Plan Nr. 12044 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 22. Mai 1996 mit Areal «Zur Hoffnung» bezeichnete Gebiet gelten folgende spezielle Bauvorschriften:

- a) Zulässig sind Wohn- und/oder Heimbauten.
- b) Zulässig ist eine Ausnützungsziffer von 0,55.
- c) Es dürfen mindestens 55% der Parzellenfläche, die hinter der Baulinie liegt, nicht überbaut werden.
- d) Bezüglich Wettbewerbsergebnissen ist der Regierungsrat ermächtigt, im Rahmen vorstehender Bauvorschriften sowie unter Berücksichtigung des Bebauungskonzeptes «Gehrhalde» die für den Heimbetrieb nicht benötigte Restfläche der Wohnnutzung zur Verfügung zu stellen.
- e) Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

2.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, für das im Überbauungsplan Nr. 12044 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 22. Mai 1996 mit «Zur Hoffnung» bezeichnete Areal die geltenden speziellen Bauvorschriften für die Hänge beidseits des Bettingertälis / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Verschiedene Strassen in diesen Gebieten (Nr. 117, GRB vom 9. Mai 1974) aufzuheben und die erforderliche Anpassung der Pläne Nr. 9929 und Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung (heute: Hochbau- und Planungsamt, Hauptabteilung Planung) vorzunehmen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.¹⁾

¹⁾ Wirksam seit 27. 4. 1997.

158

Riehen

Gartengasse / Rössligasse / Baselstrasse / Inzlingerstrasse / Im Singeisenhof

GRB vom 10. Mai 2000

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes (HBG) vom 11. Mai 1939, beschliesst:

Der Überbauungsplan Nr. 12249 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 25. Mai 1999 wird für verbindlich erklärt. Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende spezielle Bauvorschriften erlassen:

1. Bereich A:

- a) 50% der Fläche dürfen dreigeschossig überbaut werden; die restliche Fläche ist von Bauten frei zu halten.
- b) Zugunsten einer städtebaulich überzeugenden Lösung darf die Gebäudetiefe zur Liegenschaft Baselstrasse 70 hin unter Wahrung der Grenz- und Gebäudeabstände 15 m überschreiten.

2. Bereich B:

75% der Fläche dürfen dreigeschossig, die restliche Fläche darf erdgeschossig überbaut werden.

3. Bereiche A und B:

Partiell dürfen die Bauten im Rahmen des Profiles der Zone 3 viergeschossig in Erscheinung treten.

4. Bereich C:

- a) Von der hinter Bau- und Fussweglinien liegenden Fläche dürfen 50% dreigeschossig, die restliche Fläche darf erdgeschossig überbaut werden.
- b) Unter Wahrung des Lichtraumprofils von 45° und der feuerpolizeilichen Vorschriften kann der zonengemässe Gebäudeabstand zwischen Bauten auf der gleichen Parzelle teilweise unterschritten werden.
- c) Im erdgeschossigen Bereich, südlich der Liegenschaft Rössligasse 33, kann eine Sammelstelle (S) für die Abfallentsorgung errichtet werden.

5. Bereiche A, B und C:

- a) Bauten dürfen an Fussweglinien erstellt werden.
- b) Flachdachflächen sind extensiv zu begrünen.

6. Bereich D:

Die Fassaden am Platz «Im Singeisenhof» sowie der Platz selbst werden nach einem einheitlichen, durch den Gemeinderat Riehen zu beschliessenden Konzept gestaltet.

7. Bereiche B–D sowie Bachgässchen:

Es kann eine unterirdische Autoeinstellhalle mit 130 öffentlichen sowie 58 privaten Parkplätzen erstellt werden. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt von und zu der Baselstrasse.

8.

Die 15 private Parkplätze aufweisende Autoeinstellhalle im Bereich A ist an die unter Ziff. 7 genannte Autoeinstellhalle anzuschliessen.

9. Bereich E:

- a) Unter Wahrung der zonengemässen Gebäudeabstände gegenüber Gebäuden ausserhalb des Bereiches E können Bauten an der Fussweglinie erstellt werden.
- b) Die Benützung der Gebäude zu gewerblichen Zwecken ist erlaubt.

10. Bereiche A–E:

Neubauten sind nach den Grundsätzen des behindertengerechten Bauens zu erstellen.

11.

Mit dem Baubegehren ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die Dachflächen beinhaltet, zur Genehmigung einzureichen; es sind überwiegend standortheimische Pflanzen vorzusehen.

12.

Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.¹⁾

¹⁾ Wirksam seit 25. 6. 2000.

159

Riehen

Hellring (Abschnitt der Parzelle 2180 in Sektion E des Grundbuches Riehen)

GRB vom 6. Dezember 2000

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes (HBG) vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Für das im Plan Nr. 12062 des Hochbau- und Planungsamts, Hauptabteilung Planung, vom 17. April 2000 markierte Gebiet gelten folgende spezielle Bauvorschriften:

- a) Der ehemalige Maschinenraum des Reservoirs darf für Bedürfnisse der Freizeitgestaltung genutzt werden. Lärmemissionen sowie das Verkehrsaufkommen sind dabei zu begrenzen und die natürliche Umgebung ist zu schonen. Betreffend den Gebrauch des Maschinenhauses sowie die Begrenzung des Verkehrsaufkommens regelt die Gemeinde Riehen in einer gesonderten Verordnung die Verantwortlichkeiten.
- b) Gestaltung, Nutzung und Pflege der Freiflächen haben dem Erholungscharakter des in der Grünzone liegenden Siedlungstrenngürtels zu entsprechen.

2.

Im Zusammenhang mit Zif. 1 gilt im Weiteren, dass die vorhandenen Wege (bis zum Hellring) nicht für die Zwecke der Freizeitanlage ausgebaut werden dürfen.

3.

Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption in diesem Gebiet nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.¹⁾

¹⁾ Wirksam seit 21. 1. 2001.

161

Riehen

Bäumlihofareal (Gebiet) / Aeussere Baselstrasse / Bäumlihofstrasse / Kleinrieden-Promenade

Einwohnerratsbeschluss vom 24. Oktober 2001¹⁾

Der Einwohnerrat der Gemeinde Riehen, auf Antrag des Gemeinderats und gestützt auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999²⁾, beschliesst:

1.

Der Plan Nr. 10902 des Amts für Kantons- und Stadtplanung vom 15. April 1981, übertragen in den Plan Nr. 12424 des Hochbau- und Planungsamts, Hauptabteilung Planung, vom 7. Juni 1999, wird aufgehoben.

2.

Der Plan Nr. 12425 des Hochbau- und Planungsamts, Hauptabteilung Planung, vom 26. Mai 2000, wird für verbindlich erklärt.

3.

Für das im Plan Nr. 12425 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

- a) Zulässig sind Bauten innerhalb der Baufelder A1–A4 und B1–B3.
- b) Als Neubauten dürfen Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) sowie Wintergärten / Orangerien / Dependancen, die einen funktionellen Zusammenhang mit den Wohnhäusern aufweisen, erstellt werden.
- c) Pro Baubereich ist nur ein Einzelhaus zulässig. Die überbaubare Fläche beträgt in den Baufeldern A1–A4 sowie B2 200 m², im Baubereich B1 400 m² (wovon maximal 300 m² zweigeschossig), im Baubereich B3 375 m² (wovon maximal 200 m² zweigeschossig). Pro Einzelhaus werden zwei Garagen von je 20 m² Grundfläche nicht zur überbauten Fläche gerechnet.

¹⁾ Vom Baudepartement genehmigt am 19. 7. 2002.

²⁾ [SG 730.100](#).

- d) In den Baufeldern A1–A4 sowie B2 für die gesamte Fläche, im Baubereich B1 für maximal 300 m², im Baubereich B3 für maximal 200 m² beträgt die zulässige Wandhöhe der Bauten 6,0 m, die Firsthöhe 11,0 m, ab dem gewachsenen Terrain gemessen; zudem beträgt im Baubereich B1 bei mindestens 100 m², im Baubereich B3 bei mindestens 175 m² die zulässige Wandhöhe der Bauten 4,0 m, die Firsthöhe 8,0 m, ab dem gewachsenen Terrain gemessen. Ausgenommen davon sind zonenkonforme Veränderungen an den historischen Bauten; diese richten sich nach den bestehenden First- und Wandhöhen.
- e) Im Baubereich B3 kann ein terrainbündiges unüberdecktes Schwimmbassin in der maximalen Grösse von 200 m² angelegt werden.
- f) Einfriedigungen entlang des Perimeters der speziellen Bauvorschriften dürfen nur als Grünhecken in Erscheinung treten. Im südlichen Abschnitt an der Grenze des Perimeters der speziellen Bauvorschriften (Planmarkierung T) kann ein repräsentativer Eingang, der zu beiden Seiten von einem Stakeenzaun von maximal 5 m Länge eingefasst ist, errichtet werden.
- g) Massstäblichkeit, Materialien und Farben haben sich der bestehenden Bebauung anzupassen und sind im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen zu bestimmen.
- h) Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat Riehen zustimmt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem fakultativen Referendum.³⁾

³⁾ Wirksam seit 26. 11. 2001.

163

Riehen

«Hupfer-Areal» / Rüchligweg

Einwohnerratsbeschluss vom 24. April 2002¹

Der Einwohnerrat der Gemeinde Riehen, auf Antrag des Gemeinderats und gestützt auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999²), beschliesst:

1.

Der Bebauungsplan Nr. 11.2839/01 vom 14. Mai 2001 betreffend das «Hupfer-Areal» am Rüchligweg in Riehen wird genehmigt und für verbindlich erklärt.

2.

Für das im Plan Nr. 11.2839/01 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

- a) Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 14'350 m². Die gewerbliche Nutzung wird auf maximal 15% der zulässigen Bruttogeschossfläche begrenzt.
- b) Die Gebäude in den Baufeldern A, B und C sind je als Einheiten zu errichten. Gewerbliche Nutzungen sind nur in den Baufeldern A und B zulässig und auf dem Baufeld C sind Reiheneinfamilienhäuser zu erstellen.
- c) Bei der Materialwahl und Farbgebung ist die Gesamtkonzeption zu berücksichtigen und die Ortsbildkommission der Gemeinde Riehen ist beizuziehen.
- d) Balkone und gedeckte Sitzplätze sind im Baufeld A nur gegen den Gartenraum zulässig, in den Baufeldern B und C jedoch frei.
- e) ¹ Der Erdgeschossfussboden des Baukörpers A darf maximal 1,20 m über dem höchsten Messpunkt (268,06 m ü.M.) des Baufeldes A liegen.
² Der Erdgeschossfussboden des Baukörpers B liegt maximal 0,25 m über dem Messpunkt in der Mitte des bebauten Feldes.
³ Der Erdgeschossfussboden des Baukörpers C liegt maximal 1,50 m über dem Messpunkt in der Mitte des jeweiligen bebauten Abschnittes.
- f) Mit dem Baubegleiten ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die zu begrünenden Dachflächen beinhaltet, zur Genehmigung einzureichen. Die Gestaltung der Umgebung hat sich an das übergeordnete Konzept zu halten.

¹) Vom Baudepartement genehmigt am 31. 7. 2002.

²) SG [730.100](#).

- g) Sämtliche Wohn- und Gewerbeeinheiten sind, sofern Bedarf, an die Gemeinschaftsantennenanlage anzuschliessen.
- h) Mit dem Baubeglehen ist für die Überbauung auf der Basis eines Nahwärmeverbundes ein Gesamtenergiekonzept einzureichen.
- i) Das zuständige Departement wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinderats von Riehen Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.³⁾

³⁾ Wirksam seit 27. 5. 2002.

166**Riehen****Rudolf Wackernagel-Strasse**

Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2003¹⁾

Der Gemeinderat der Gemeinde Riehen, gestützt auf § 101 und § 103 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999²⁾, beschliesst:

1.

Die speziellen Bauvorschriften Nr. 59 vom 10. November 1955 und Nr. 117 vom 9. Mai 1974 werden im Bereich der Parzelle RD 106 aufgehoben.

2.

Der Bebauungsplan Nr. 800.01 vom 29. März 2003 betreffend die Parzelle RD 106 an der Rudolf Wackernagel-Strasse in Riehen wird verbindlich erklärt.

3.

Für das im Bebauungsplan Nr. 800.01 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

- a) Es dürfen nur einzelne Einfamilienhäuser mindestens 1 m hinter der Baulinie erstellt werden.
- b) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 17%, bei eingeschossiger Bauweise höchstens 25% der Parzellenfläche betragen.
- c) Das Dachgeschoss darf seitlich und bergseitig fassadenbündig ausgebildet werden. Talseitig muss das Dachgeschoss um eine Fläche von mindestens 25% der Fläche des obersten Vollgeschosses zurückgesetzt werden.
- d) Das Sockelgeschoss darf talseitig maximal 1,8 m über das gewachsene Terrain hinausragen. Abgrabungen sind talseitig sowie für Eingänge und Zugänge zulässig, soweit sie die Gesamtwirkung nicht beeinträchtigen.
- e) Bei einer Parzellierung der Parzelle RD 106 sind keine Grenzabstände zwischen den Gebäuden und den neuen Grenzen einzuhalten.

¹⁾ Vom Baudepartement genehmigt am 27. 6. 2003.

²⁾ SG [730.100](#).

- f) Kleinbauten, wie Pergolen, gedeckte Sitzplätze, Werkzeugschöpfe sowie Schwimmbäder sind zulässig und zählen nicht zur überbauten Fläche. Diese Bauten dürfen die Qualität der Gesamtüberbauung nicht beeinträchtigen. Der Perimeter der maximalen Baufelder von 16 m×24 m muss für diese Bauten nicht eingehalten werden.
- g) Die Parkierung für alle Motorfahrzeuge ist in den Baufeldern A, B und C vorzusehen. Es ist mindestens ein gedeckter Garagenplatz pro Wohneinheit zu erstellen. Die Garagenplätze sind mit brückenartigen Rampen zu erschliessen. Die Rampen dürfen maximal die Breite der Garagenplätze aufweisen. Die gedeckten Garagenplätze und Rampen werden nicht zur überbauten Fläche gerechnet.
- h) Für den Schutz der Aussicht auf den Tüllingerhügel hat innerhalb des Bebauungsplanperimeters der Abstand zwischen den Gebäuden entlang der Rudolf Wackernagel-Strasse mindestens 9 m zu betragen. Eine vertikale Aufzugsanlage von maximal 3 m×3 m Grundfläche ist von dieser Regelung ausgeschlossen.
- i) Die maximale Ausdehnung der Dachgeschosse in den Baufeldern A, B und C an der Rudolf Wackernagel-Strasse ist auf 12 m×16 m beschränkt.
- j) Einfriedungen entlang der Rudolf Wackernagel-Strasse dürfen die Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.
- k) Alle Baukörper gleicher Nutzung sind aus dem gleichen Material zu erstellen und mit einer einheitlichen Farboberfläche zu versehen.
- l) Die Dachform ist frei und hat bei allen Gebäudeteilen mit gleicher Nutzung identisch zu sein. Die maximalen Firsthöhen sind im Bebauungsplan definiert.
- m) Der Gemeinderat Riehen wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung und die Aussicht auf den Tüllingerhügel nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss wird publiziert.³⁾

³⁾ Wirksam seit 8. 5. 2003.

179

Riehen

Lörracherstrasse Nr. 153–163

Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2007¹⁾

Der Gemeinderat der Gemeinde Riehen beschliesst gestützt auf §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999²⁾:

1.

Der Bebauungsplan Nr. 111.01.001 vom 13. Februar 2007 betreffend das Areal zwischen der Lörracherstrasse in Riehen wird festgesetzt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Bauvorschriften erlassen:

2.1

Auf den Parzellen sind Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen, die nur mässig stören, zulässig.

2.2

Das zulässige Mass der baulichen Nutzung wird auf den einzelnen Parzellen gemäss Vergleichsprojekt der Zone 3 bestimmt. Im Übrigen gelten im Baubereich A die Bauvorschriften der Zone 4.

2.3

Im Bereich B sind eingeschossige Bauten mit Flachdach bis zu einer Höhe von 3,5 m auf der ganzen Fläche zulässig. Soweit deren Dachflächen eine zweckmässige Form ergeben, sind sie als begehbare Grünflächen zu gestalten. Der unüberbaute Bereich B ist als Garten oder Grünfläche anzulegen.

2.4

Die Bebauung ist an das Fernwärmenetz der Gemeinde anzuschliessen.

¹⁾ Vom Baudepartement genehmigt am 30. 5. 2007.

²⁾ SG [730.100](#).

2.5

Bei sämtlichen Wohnungen ist sicherzustellen, dass sie ohne zusätzlichen baulichen Aufwand an das Kommunikationsnetz der Gemeinde angeschlossen werden können.

2.6

Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bauvorschriften zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert; er unterliegt der Genehmigung durch das Baudepartement.³⁾

³⁾ Wirksam seit 30. 5. 2007.

181

Riehen**Bosenhaldenweg, Steingrubenweg**

Einwohnerratsbeschluss vom 23. Mai 2007¹⁾

Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission für Siedlungsentwicklung, Verkehr, Versorgung und Umwelt (SVU) und gestützt auf §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999²⁾:

1.

Der Bebauungsplan Nr. 109.01.001 vom 8. August 2006 und die dazu gehörenden Bebauungsplanvorschriften werden mit den beschlossenen Änderungen festgesetzt.

2.

Für das im Plan Nr. 109.01.001 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

2.1 Bauten

- a) Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 9'347 m².
- b) Die Wohnbauten sind in den im Bebauungsplan gekennzeichneten Baufeldern zu errichten. Es sind drei Vollgeschosse zulässig, die Vollgeschosse müssen gemeinsame Hauptfassadenfluchten aufweisen.
- c) In den Baufeldern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 kann zusätzlich ein Dachgeschoss errichtet werden. Es muss auf allen Seiten mindestens 0,80 m gegenüber dem obersten Vollgeschoss zurückgesetzt sein.
- d) Die pro Baufeld definierten Gebäudehöhen dürfen durch Sonnenenergieanlagen sowie durch Bauteile wie Kamine, Oberlichtanlagen und Liftaufbauten, die aus technischen Gründen über dem Dach liegen müssen, überschritten werden.
- e) Sockelgeschosse dürfen nicht über das neue Terrain hinausragen. Punktuelle Abgrabungen für Zugänge und Belichtung der Untergeschosse sind zulässig, soweit sie die Gesamtwirkung nicht beeinträchtigen.
- f) Die Wohnbauten sind mit Flachdächern zu versehen. Die Dachbegrünung ist mit einer Stärke von 0,20 m bis 0,25 m zu erstellen.

¹⁾ Vom Baudepartement genehmigt am 26. 5. 2008.

²⁾ SG [730.100](#).

- g) Eingeschossige Nebenbauten ohne Wohnräume bis maximal 3,00 m Höhe ab neuem Terrain können ausserhalb der Baufelder errichtet werden.
- h) Bauten mit einem Abstand von weniger als 10,00 m zur Baulinie müssen nicht parallel zur Baulinie angeordnet werden.
- i) Bei der Materialwahl und Farbgebung ist die Gesamtkonzeption zu berücksichtigen.

2.2 Umgebungsgestaltung

- a) Mit dem Baubegleiten ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die zu begrünenden Dachflächen beinhaltet, zur Bewilligung einzureichen.
- b) Die maximale Höhe von Stützmauern ab gewachsenem Terrain gemessen beträgt 1,5 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%. Örtlich begrenzte Ausnahmen sind in begründeten Fällen, insbesondere für die Sicherstellung einer behindertengerechten Zufahrt, möglich.

2.3 Erschliessung und Parkierung

- a) Die Zufahrten zu den Wohnbauten dienen dem Velo- und Fussgängerverkehr, sowie Notfall- und Zügelfahrzeugen. Sie sind mindestens 2,5 m breit. Die Neigung ist möglichst gering zu halten und darf 12% nicht überschreiten.
- b) Als Ergänzung zu den Zufahrten ist ein Fusswegnetz zu realisieren, welches die Wohnbauten in geeigneter Weise mit dem Steingrubenweg, den Besucherparkplätzen sowie den Spielplätzen verbindet. Das Fusswegnetz ist mit dem Umgebungsgestaltungsplan zur Genehmigung einzureichen.
- c) Vom Steingrubenweg ist eine Autoeinstellhalle zu erschliessen, welche maximal 57 Autoabstellplätze aufweist. Vom Bosenhaldenweg ist eine Autoeinstellhalle zu erschliessen, welche maximal 27 Autoabstellplätze aufweist. Es sind innerhalb des Areals am Steingrubenweg und am Bosenhaldenweg insgesamt 13 Besucherparkplätze zu erstellen. Bei jeder Parkierungsanlage ist ein Teil der Parkplätze für Behinderte vorzusehen. Bei den Besucherparkplätzen sowie bei den Ein- und Ausfahrten der Einstellhallen sind durch geeignete Massnahmen Störungen angrenzender Wohnungen möglichst gering zu halten.

2.4 Energie, Ver- und Entsorgung

- a) Die Bebauung ist an das Fernwärmenetz der Gemeinde anzuschliessen.
- b) Für die Bebauung ist mit dem Baubegleiten der Minergie-Standard nachzuweisen. Die über das gesetzliche Mass hinausgehende Wärmedämmung wird nicht an die Bruttogeschossfläche angerechnet.

- c) Bei den Zufahrten, Fusswegen, sowie bei den Besucherparkplätzen und Spielflächen sind versickerungsfähige Materialien zu verwenden. Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss das Wasser über die Ränder der Anlagen oberflächlich über die bewachsene Humusschicht versickert werden.
- d) Bei sämtlichen Wohnungen ist sicherzustellen, dass sie ohne zusätzlichen baulichen Aufwand an das Kommunikationsnetz der Gemeinde angeschlossen werden können.

3.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt werden.

4.

Dieser Beschluss wird publiziert; der Bebauungsplan unterliegt dem Referendum³⁾ und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.⁴⁾

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007.

⁴⁾ Wirksam seit 24. 9. 2007.

